

# Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission betreffend das Fernmeldegesetz

## Änderung vom 28. Februar 2007

---

*Die Eidgenössische Kommunikationskommission  
verordnet:*

I

Die Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997<sup>1</sup> betreffend das Fernmeldegesetz wird wie folgt geändert:

### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 11a Absatz 4, 24a Absatz 2 und 28 Absatz 4 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997<sup>2</sup> (FMG),

### *Art. 1*

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Kommunikation (Bundesamt) erteilt die Funkkonzessionen:

- a. die nicht Gegenstand einer öffentlichen Ausschreibung sind;
- b. deren verfügbare Übertragungskapazität zu mindestens 50 Prozent für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen mit Zugangsrecht und zu mindestens 75 Prozent für die Verbreitung von Programmen mit und ohne Zugangsrecht vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Für alle anderen Funkkonzessionen ist das Bundesamt für die Vorbereitung der Ausschreibungsverfahren und die Instruktion aller Gesuche nach den Weisungen der Eidgenössischen Kommunikationskommission zuständig und unterbreitet dieser Entscheidungsvorschläge.

### *Art. 3 Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Als Dienstkategorien gelten:

- b. die Mobiltelefonie;

### *Art. 6 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Fernmeldedienstanbieterinnen können ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit anbieten, bei einer Änderung des Anschlussstandortes ihre Rufnummer zu behalten.

<sup>1</sup> SR 784.101.112

<sup>2</sup> SR 784.10; AS 2007 921

*Gliederungstitel vor Art. 13a*

**3a. Abschnitt:  
Erstellung und Vorlage von Rechnungslegungs- und  
Finanzinformationen**

*Art. 13a*

Die Art und Form der Rechnungslegungs- und Finanzinformationen, die marktbeherrschende Anbieterinnen von Fernmeldediensten im Verfahren nach Artikel 11a FMG vorlegen müssen, sind in Anhang 3 festgelegt.

*Art. 14*

*Aufgehoben*

II

Die Anhänge<sup>3</sup> werden wie folgt geändert:

- Anhang 2* Technische und administrative Vorschriften betreffend die freie Wahl der Dienstanbieterin für nationale und internationale Verbindungen (Ausgabe 6)
- Anhang 3* Anforderungen an die Art und Form der Rechnungslegungs- und Finanzinformationen marktbeherrschender Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Ausgabe 1)

III

Diese Änderung tritt gleichzeitig mit der Änderung vom 24. März 2006<sup>4</sup> des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997<sup>5</sup> in Kraft.

28. Februar 2007

Eidgenössische Kommunikationskommission

Der Präsident: Marc Furrer

<sup>3</sup> Der Text der Anhänge wird in der AS nicht publiziert. Er kann beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel bezogen und eingesehen oder von der Internetadresse [www.bakom.ch](http://www.bakom.ch) heruntergeladen werden.

<sup>4</sup> AS 2007 921

<sup>5</sup> SR 784.10